

Erscheint täglich

früh 6<sup>Uhr</sup>

Redaktion und Expedition

Johannstraße 8.

Sprechstunden der Redaktion

Montag 10—12 Uhr.

Mittwoch 5—6 Uhr.

Die für Leipzig erzielbare Abnahme wird 50

die Abnahme nicht unterschreiten.

Ausnahme der für die nächstfolgende

Nummer bestimmenen Abfertige aus

Wochenenden bis 4 Uhr Nachmittags,

am Sonn- und Montagnachmittag 10 Uhr.

In den Filialen für Auf.-Anzeiger:

Citta Nuova's Sohn, Alfred Hahn,

Universitätsstraße 1.

Louis Lösch,

Katharinenstr. 14, part. und Dienstagabend 7,

mit bis 10 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N° 139.

Dienstag den 19. Mai 1891.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Zum Neubau der St. Andreas-Kirche zu Leipzig sollen die

gründlich erforderlichen

Große, Maurer-, Steinmetz- und Zimmer-Arbeiten

auf dem Wege der Substitution ausgeführt werden.

Die auf Verhüllung von alten Säulenbasen reflectirenden

herren Unternehmer werden gebeten, ihre bislang verdeckten

Werkstätten auf den 23. Mai d. J. in unterste Kirchen-Gebäude

Amboßstr. Nr. 106, part., und Dienstagabend, vorauß wegen

Verstärkung der Planung das Werkzeug befreit darzutun gegeben wird.

Leipzig, den 16. Mai 1891.

Der Architekturmeister zu St. Andreas daselbst.

Al. Schramm, Bl.

#### Bekanntmachung.

Beim Abreise der alten ersten Gedenkholt lagern zum Verkauf

alte Säule, Brände- und Schmiedeisen,

ausgezogene Zugsbünden,

ausgezogene Rauten und Körnchen,

ausgezogene Rauten vom 12 bis 25 cm. Inhalt.

Die Verhandlungen können jederzeit an Ort und Stelle befehligt

werden und wolle man sich doch bald an Herrn Betriebs-Direktor

Marie, Amboßstr. 1, wenden.

Wer auf diese Gegenstände im Eingang oder in größeren

Räumen und an den Türen der alten Gedenkhallen, Herrn

Wunder, Leipzig-Gemünd, hälttekt bis zum 1. Juni d. J.

abholzen.

Leipzig, am 13. Mai 1891.

Den Alten Tempel zu den Gedenkhallen.

Das für Anna Hellwein aus Dingelburg vorher am 16. Septem

ber 1889 vom Amtesgericht in Pforzheim erlassene Dienstbuch

der erlaubten Festeig wurde im November vorigen Jahres in die

neue Stadt verloren gegangen und im Kassenbüro am 1. Januar

abgegeben.

Leipzig, den 14. Mai 1891.

#### Tod Polizei-Beamten der Stadt Leipzig.

Im Südbereich:

Dr. Schmidt.

#### Tod eines Beamten der Stadt Leipzig.

L 1870.

#### Leipzig, 19. Mai.

\* Ein Gericht der Schweiz hat sich neuerdings mit

irriger Anklage an die gg. 600, das den deutschen

Civilprozeßordnung für ungünstig erklärt, über die

Geischtungslage eines auf eidgenössischen Boden an-

gesiedelten Unterkönig zu entscheiden, weil nach

dem Urteil des Reichsgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht

sind allerdings im Auslande geführte Sicherheitsanträge über

ihre Ausübung nicht zulässig. Jeder folgt daraus wohl leidenschaftlich

mit Rothwendigkeit, daß, wie das eidgenössische Gericht an-

nahm, in Bezug auf Sichertheit die von den Civilprozeß-

gerichter geforderte Sicherstellung nicht vorhanden ist.

Die Schweiz verfügt auf die logische

Ansicht dieser Frage bereits in den siebziger Jahren vor dem Urteil

des Civilprozeßgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht

sind allerdings im Auslande geführte Sicherheitsanträge über

ihre Ausübung nicht zulässig. Jeder folgt daraus wohl leidenschaftlich

mit Rothwendigkeit, daß, wie das eidgenössische Gericht an-

nahm, in Bezug auf Sichertheit die von den Civilprozeß-

gerichter geforderte Sicherstellung nicht vorhanden ist.

Die Schweiz verfügt auf die logische

Ansicht dieser Frage bereits in den siebziger Jahren vor dem Urteil

des Civilprozeßgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht

sind allerdings im Auslande geführte Sicherheitsanträge über

ihre Ausübung nicht zulässig. Jeder folgt daraus wohl leidenschaftlich

mit Rothwendigkeit, daß, wie das eidgenössische Gericht an-

nahm, in Bezug auf Sichertheit die von den Civilprozeß-

gerichter geforderte Sicherstellung nicht vorhanden ist.

Die Schweiz verfügt auf die logische

Ansicht dieser Frage bereits in den siebziger Jahren vor dem Urteil

des Civilprozeßgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht

sind allerdings im Auslande geführte Sicherheitsanträge über

ihre Ausübung nicht zulässig. Jeder folgt daraus wohl leidenschaftlich

mit Rothwendigkeit, daß, wie das eidgenössische Gericht an-

nahm, in Bezug auf Sichertheit die von den Civilprozeß-

gerichter geforderte Sicherstellung nicht vorhanden ist.

Die Schweiz verfügt auf die logische

Ansicht dieser Frage bereits in den siebziger Jahren vor dem Urteil

des Civilprozeßgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht

sind allerdings im Auslande geführte Sicherheitsanträge über

ihre Ausübung nicht zulässig. Jeder folgt daraus wohl leidenschaftlich

mit Rothwendigkeit, daß, wie das eidgenössische Gericht an-

nahm, in Bezug auf Sichertheit die von den Civilprozeß-

gerichter geforderte Sicherstellung nicht vorhanden ist.

Die Schweiz verfügt auf die logische

Ansicht dieser Frage bereits in den siebziger Jahren vor dem Urteil

des Civilprozeßgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht

sind allerdings im Auslande geführte Sicherheitsanträge über

ihre Ausübung nicht zulässig. Jeder folgt daraus wohl leidenschaftlich

mit Rothwendigkeit, daß, wie das eidgenössische Gericht an-

nahm, in Bezug auf Sichertheit die von den Civilprozeß-

gerichter geforderte Sicherstellung nicht vorhanden ist.

Die Schweiz verfügt auf die logische

Ansicht dieser Frage bereits in den siebziger Jahren vor dem Urteil

des Civilprozeßgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht

sind allerdings im Auslande geführte Sicherheitsanträge über

ihre Ausübung nicht zulässig. Jeder folgt daraus wohl leidenschaftlich

mit Rothwendigkeit, daß, wie das eidgenössische Gericht an-

nahm, in Bezug auf Sichertheit die von den Civilprozeß-

gerichter geforderte Sicherstellung nicht vorhanden ist.

Die Schweiz verfügt auf die logische

Ansicht dieser Frage bereits in den siebziger Jahren vor dem Urteil

des Civilprozeßgerichts über Civilkrieg und Cee vom 24. De-

cember 1874 Sicherheits- und Wichtigkeitslagen der Aus-

länder hinsichtlich ihrer Ausübung vor den Grenzen der

Schweiz von dem Reichsgericht abhängig seien, daß in den

Heimatstaaten des Ausländer das erzielbare Erfolgsatz

der Sicherstellung nicht entbebt. Nach eidgenössischem Recht